

## HUNDESTEUERSATZUNG

für die Stadt Wolfenbüttel  
vom 07. Dezember 1994

- in Kraft getreten am 01. Januar 1995 –

1. **Änderung der Satzung durch die Euro-Anpassungssatzung**  
(Ratsbeschluss 19.09.2001/ Veröff. Amtsblatt 08.11.2001)  
- **in Kraft getreten am 01.01.2002 –**
2. **Änderung der Satzung vom 14.12.2011**  
(Ratsbeschluss 14.12.2011/ Veröff. BZ 30.12.2011)  
- **in Kraft getreten am 01.01.2012 –**
3. **Änderung der Satzung vom 18.12.2019**  
(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröffentl. Internet 27.12.2019)  
- **in Kraft getreten am 01.01.2020 –**
4. **Änderung der Satzung vom 18.06.2025**  
(Ratsbeschluss 18.06.2025/Veröffentl. Internet 27.06.2025)  
- **in Kraft getreten am 01.07.2025 –**
5. **Änderung der Satzung vom 10.12.2025**  
(Ratsbeschluss 10.12.2025/Veröffentl. Internet 27.12.2025)  
- **in Kraft getreten am 01.01.2026 –**

**Hundesteuersatzung für  
die Stadt Wolfenbüttel  
vom 07.12.1994**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2  
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3  
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 90,00 Euro
  - b) für den zweiten Hund 132,00 Euro
  - c) für jeden weiteren Hund 168,00 Euro.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 der Hundesteuersatzung), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 der Hundesteuersatzung), gelten als erste Hunde.

#### **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz - oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Blindenführhunden;
  8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung muss von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  9. Therapiehunden, die für den Unterricht an Schulen bei Kindern mit Behinderung oder zur Förderung der Ruhe bei hyperaktiven Kindern gehalten werden; eine Auffrischung der Prüfung hat erstmalig nach 1 Jahr und dann fortlaufend alle 2 Jahre zu erfolgen

#### **§ 5 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Steuer ist auf Antrag zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre. Bei Vorlage von Nachweisen über den Bezug von Sozialleistungen, wird die Steuer für den ersten Hund auf die Hälfte ermäßigt.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nummer 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. In den Fällen des § 8 Absätze 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich zum 01.07. für das laufende Jahr gezahlt werden.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf die Bestimmungen des § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwutverordnung) vom 23.05.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 1168 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und die sich daraus ergebende Kennzeichnungspflicht für Hunde durch Hundehalter wird hingewiesen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wolfenbüttel gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung insbesondere beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Wolfenbüttel und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikeln 24, 25 und 32 DS-GVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher

Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

**II.**

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL

Wolfenbüttel, den

Der Bürgermeister

gez.  
Lukanic